

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.10.2007

Geschäftszahl

2007/10/0181

Rechtssatz

§ 27 Abs. 4 der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz - Satzungsteil Studienrecht räumt Studierenden zwar das Recht ein, eine Betreuerin/einen Betreuer ihrer Dissertation auszuwählen, dieses Recht auf Auswahl ist jedoch auf die "zur Verfügung stehenden" Betreuerinnen/Betreuer (vgl. Abs. 3) eingeschränkt und besteht auch in Ansehung dieses Personenkreises nur "nach Maßgabe der Möglichkeiten". Als zur Verfügung stehende Betreuerinnen/Betreuer kommen zunächst Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UniversitätsG 2002 in Betracht, darüber hinaus Personen, die von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor im Sinn des § 27 Abs. 5 der Satzung herangezogen wurden; der letztgenannte Personenkreis steht erst nach erfolgter "Heranziehung", mit der die Ermächtigung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation verliehen wird, zur Verfügung. Das Recht der Studierenden auf Auswahl einer Betreuerin/eines Betreuers im Sinn des § 27 Abs. 4 der Satzung umfasst jedoch nicht das Recht, dass im Sinne des § 27 Abs. 5 der Satzung von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor eine bestimmte Person "von außen" zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation herangezogen wird. Dieses Ergebnis steht mit der den Studierenden gemäß § 59 Abs. 1 UniversitätsG 2002 gewährleisteten Lernfreiheit, die gemäß § 59 Abs. 1 Z. 13 UniversitätsG 2002 das Recht "auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer" umfasst, schon deshalb nicht in Widerspruch, weil die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten keine Prüfung darstellt (vgl. § 72 UniversitätsG 2002).